

Sportgemeinschaft Oppenweiler-Strümpfelbach e.V.

- Abteilung Tennis -

Stand: 16. April 2010

A b t e i l u n g s o r d n u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Tennisabteilung führt den Namen "SG Oppenweiler-Strümpfelbach – Abteilung Tennis". Sie wurde im Jahre 1987 als Abteilung der SGOS gegründet.
2. Die Tennisabteilung hat ihren Sitz in Oppenweiler. Sie ist eine selbstständige Abteilung des Hauptvereins, rechtlich jedoch unselbstständig und wird durch diesen vertreten.
3. Das Geschäftsjahr der Tennisabteilung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Tennisabteilung hat die Aufgabe, den Tennissport innerhalb der SGOS durchzuführen, wobei die Jugendarbeit besonders zu fördern ist.
2. Die Tennisabteilung trägt sich finanziell selbst. Etwaige Überschüsse, auch aus Veranstaltungen, sind nach den Richtlinien der Satzung der SGOS nur innerhalb der Abteilung zu verwenden.
3. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Abteilungsausschuss kann im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und bzw. oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung ist Mitglied des Württ. Tennisbundes, der dem Deutschen Tennisbund angeschlossen ist.

Die Abteilung ist im Hauptverein Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Tennisabteilung besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven u. passiven)
 - b) jugendlichen Mitgliedern
2. Die sich aus der Abteilungsordnung ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen haben alle Mitglieder der Abteilung zu erfüllen.
3. Der Abteilungsausschuss kann dem Vorstand des Hauptvereins besonders verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied vorschlagen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Abteilungsleiter. Die Zugehörigkeit zum Hauptverein ist damit verbunden. Eine Ablehnung der Aufnahme in die Tennisabteilung kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen und muss vom Abteilungsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, diese Beiträge werden von der Tennisabteilung an den Hauptverein abgeführt.
3. Abteilungsbezogene gesonderte Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Abteilungsausschuss kann im Einzelfall auf die Berechnung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im Interesse der Abteilung geschieht.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder § 4 Abs. 1, sowie Jugendliche ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Wählbar sind Jugendliche mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter zu erklären. Er kann nur zum Jahresende erfolgen.

§ 8 Ausschluss

Bei grobem Verstoß gegen die Abteilungsordnung oder die Vereinsatzung kann die Tennisabteilung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Ausschussmitglieder den Ausschluss beim Hauptverein beantragen.

§ 9 Vereinsheim

1. Die Organisation und Bewirtschaftung, bzw. Verpachtung der Vereinsgaststätte ist grundsätzlich Sache des Hauptvereins.
2. Die Organisation und Bewirtschaftung des Clubraumes ‚Tennistreff‘ mit den dazugehörigen Nebenräumen obliegt ausschließlich der Abteilung Tennis.
3. Grundlage der Bewirtschaftung ist die bestehende Benutzungs- bzw. Hausordnung des Vereins.

§10 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss wird mit einfacher Mehrheit auf der ordentlichen Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Blockabstimmungen sind zulässig.
2. Ausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Außerordentliche Ausschusssitzungen müssen auf Antrag eines jeden Ausschussmitgliedes einberufen werden.
3. Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer und Pressewart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Technischer Leiter
 - h) Festwart
 - i) Verwalter ‚Tennistreff‘
 - j) Vertreter des Hauptvereins

3 a Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins.

Der Abteilungsleiter und in dessen Vertretung sein Stellvertreter vertritt die Abteilung in technischen und sportlichen Fragen. Er beruft die Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ein und leitet diese. Außerdem ist er für die Tätigkeit der Ausschussmitglieder verantwortlich.

Im Einvernehmen mit dem Sportwart und dem technischen Leiter entscheidet er über die Eröffnung des jährlichen Spielbetriebes.

Die Vertretung der Abteilung nach außen erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereins.

3 b Der Stellvertreter vertritt in Abwesenheit den Abteilungsleiter.

3 c Der Kassier hat das Abteilungsvermögen zu verwalten, die festgelegten Gebühren und Beiträge einzuziehen und den Zahlungsverkehr für die Abteilung zu leisten. Vor der Abteilungsversammlung ist die Kasse abzuschließen und diese ist durch die Kassenprüfer des Hauptvereins zu prüfen.

- 3 d Der Schriftführer hat die Protokolle der Abteilungsversammlung und der Ausschusssitzungen zu führen. Diese sind durch ihn und den Abteilungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind an die Ausschussmitglieder zeitnah zu verteilen.
- 3 e Der Sportwart hat dem Abteilungsausschuss vor Eröffnung der Spielsaison seinen Plan für die Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie über die Teilnahme der Mannschaften an Wettkämpfen vorzulegen. Außerdem hat er die Termine für Freundschaftsspiele festzusetzen, die Mannschaften aufzustellen und diese bei Wettkämpfen zu betreuen. Er hat die Rangliste nach der Spielstärke der Spieler aufzustellen. Er ist verantwortlich für den Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb. Ihm steht zu seiner Unterstützung ein von ihm vorzuschlagender Spelausschuss zur Verfügung.
- 3 f Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Er ist auch deren Sprecher dem Abteilungsausschuss gegenüber. Er hat die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen zu fördern. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Sportwart ist unbedingt zu pflegen.
- 3 g Der technische Leiter verwaltet die Spielgeräte der Abteilung. Er hat für die Instandhaltung und rechtzeitigen Ersatz zu sorgen und die sorgfältige Behandlung der Tennisplätze und Anlage zu überwachen. Ihm obliegt die Arbeitsanweisung für den Arbeitsdienst und den Platzwart. Der technische Leiter hat für die Bespielbarkeit der Plätze Sorge zu tragen.
- 3 h Der Festwart hat alle von der Abteilung geplanten Festlichkeiten durchzuführen. Zur Organisation und Durchführung kann er einen Festausschuss bilden; dieser muss nicht aus Mitgliedern des Abteilungsausschusses bestehen.
Er ist für die abteilungsinterne Bewirtschaftung des Clubraumes ‚Tennistreff‘ verantwortlich. Die Bewirtschaftungszeiten sind mit dem Ausschuss abzustimmen.

In Absprache mit dem Abteilungsleiter kann er den Clubraum ‚Tennistreff‘ zu den von den Ausschussmitgliedern festgelegten Konditionen vermieten.
- 3 i Der Verwalter Tennistreff organisiert und regelt die Vermietung des Clubraums ‚Tennistreff‘ in Absprache mit dem Abteilungsleiter, bzw. mit dem Festwart.
Er kümmert sich um den ordnungsgemäßen Erhalt des Clubraums mit Nebenräumen.
- 3 j Vertreter des Hauptvereins ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied im Vorstand.
4. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Ausschusses aus, wird dieses durch Ergänzungswahl durch den Ausschuss für die restliche Wahlperiode ersetzt.

§ 11 Sportbetrieb

Den Sportbetrieb regelt die Platz- und Spielordnung. Diese wird auf Vorschlag des Sportwarts vom Abteilungsausschuss festgelegt.

§ 12 Abteilungsversammlung

1. Es ist jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den Abteilungsleiter schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oppenweiler unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat zumindest nachstehende Punkte zu enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters
- b) Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- c) Bericht des Sportwarts
- d) Bericht des Jugendwarts
- e) Entlastungen (und eventl. Neuwahlen), s. § 10 Abs. 1

Jedem Ausschussmitglied ist die Gelegenheit zu geben, der Versammlung über seinen Tätigkeitsbereich zu berichten.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung muss der Abteilungsleiter eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss diese durchgeführt werden.

4. Die Verabschiedung oder Änderung der Abteilungsordnung kann nur in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins erfolgen.

5. Es soll einmal jährlich eine Jugendversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendwart.

6. Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren wählen aus ihrer Mitte zwei Jugendvertreter der Tennisabteilung für 2 Jahre.

7. Die Jugendvertreter haben die Belange der Jugend im Abteilungsausschuss zu vertreten, sofern dies nicht durch den Jugendwart geschieht. Die Jugendvertreter sind auf deren Verlangen zu Sitzungen des Abteilungsausschusses einzuladen und anzuhören.

§ 13 entfällt

§ 14 entfällt

§ 15 Auflösung der Abteilung

1. Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit diese mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder vertreten.
2. Bei Auflösung geht das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Abteilung an den Hauptverein über. Dieser darf es nur zu gemeinnützige Zwecken entsprechend der Vereinssatzung verwenden

Oppenweiler, den 16. April 2010

SG Oppenweiler-Strümpfelbach e.V.

Vorstand der SGOS
Fritz Eckardt

Abteilungsleiter Tennis
Herwig Buttler

Stellv. Abteilungsleiter Tennis
Elisabeth Vogelmann